

§10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es die Mehrheit der erschienenen Mitglieder beantragen.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Kassenprüfung

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind aus der Mitgliedschaft zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den AKB e.V.
- 2) Wenn der AKB zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder bei dessen Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. Der Empfänger des Vermögens muss es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

Förderverein der Anonymen Alkoholkrankenhilfe Berlin e.V. (FöAKB e.V.)

Satzung

§1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein tagt den Namen Förderverein der Anonymen Alkoholkrankenhilfe Berlin e.V. (FöAKB e.V.)"
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Er unterstützt die Anonyme Alkoholkrankenhilfe Berlin e. V. (AKB e. V.) durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, durch organisatorische Unterstützung sowie die Gewährung von tätiger Hilfe bei der Informations- und Präventionsarbeit in jeglicher Form, z.B. mit eigenen Informationsständen und der Beschaffung von Mitteln.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den oben genannten Vereinszweck unterstützen will.

§4 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Recht nur persönlich wahrgenommen werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 6) Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Beitragsleistungen sowie Vergütungen des geleisteten Arbeitseinsatzes sind ausgeschlossen. Soweit sich das Vereinsmitglied mit Geldleistungen seinerseits in Verzug befindet so bleiben die Ansprüche des Vereins bestehen.

§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bei Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr anteilig und dann jeweils im Monat Januar des neuen Kalenderjahrs zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind in der Beitrittserklärung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- 2) Vorstand gem. §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der
- 3) Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. gemeinsam.
- 4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- 5) Der Vorstand kann Mitglieder oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 6) Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheiden der Vorsitzende oder mehr als ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder liegt eine dauernde Verhinderung vor, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzung des Vorstandes einzuberufen.
- 7) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- 8) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des AKB e.V. angehören.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 2. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.
- 3) Der Ablauf der ordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Aussprache zu Punkt a) und b)
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Neuwahlen der Kassenprüfer alle 2 Jahre und des Vorstandes alle 3 Jahre
 - g) Verschiedenes
- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig halt oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 6) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.